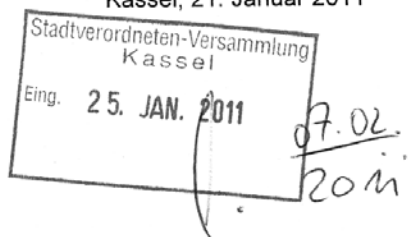


**Magistrat der Stadt Kassel  
Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Soziales**

Kassel, 21. Januar 2011

*vorab  
Fraktionen +  
Fraktionslose  
z. k.*



**Anfrage „Kosten der Unterkunft - rechtskonforme Umsetzung des neuen Konzepts“  
vom 6. Dezember 2010  
Vorlage Nr. 101.16.1996**

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Frage:**

Auf welcher Grundlage werden die Menschen entschädigt<sup>1</sup>, die aufgrund der Pauschalierungspraxis der Stadt Kassel seit Juli 2009 zu wenig Geld für die Kosten zum Wohnen bekommen haben?

**Antwort:**

Die neue Übergangsregelung der Verwaltung mit den neuen Grenzwerten/Mietobergrenzen (MOG) auf der Basis der Tabellenwerte nach dem Wohngeldgesetz gilt ab 1. Januar 2011 für Neufälle. Laufende Fälle werden im Sozialamt zeitnah und im Jobcenter bei Änderungsanträgen bzw. bei Weiterbewilligungsanträgen umgestellt sowie ggf. daraus entstehende Ansprüche rückwirkend bis zum Stichtag 1. Juli 2009 (Urteil BSG Pauschalierung) nachgezahlt.

**Frage:**

Werden die Menschen, denen finanzielle Nachteile aus der von Juli 2009 bis Oktober 2010 aufrechterhaltenen Pauschalierungspraxis entstanden sind, durch die Neuregelung im SGB X § 44 (Rücknahme von falschen Bescheiden durch den Kostenträger rückwirkend nur noch bis zu einem Jahr) dadurch nicht mehr hinreichend entschädigt, da zurzeit kein schlüssiges Konzept als Bemessungsgrundlage vorliegt?

**Antwort:**

Mit der og. Regelung wird gem. der Rechtsprechung des SG Kassel das schlüssige Konzept übergangsweise (für 6 Monate) ersetzt und die sehr hohen Tabellenwerte des WoGG als Mietobergrenzen angewandt.

Die Überprüfung der Bescheide der AFK/Jobcenter und des Sozialamtes erfolgt von Amts wegen (§ 44 SGB X; kein Antrag erforderlich). Es wird rückwirkend zu den Stichtagen 1. Mai 2010 (Umstellung Pauschalierung auf tatsächliche, angemessene Kosten) und 1. Juli 2009 (Urteil BSG s. o.) überprüft, ob der/die Leistungsberechtigte KdU oberhalb der jeweils geltenden Mietobergrenzen hatte. Die Leistungen auf der Basis der jeweils geltenden MOG (Tabellenwerte WoGG) werden nachgezahlt.

<sup>1</sup> In einer Stellungnahme der Arbeitsförderung Kassel vom 10. Juni 2010 teilte Sozialdezernent Dr. Barthel mit, dass „Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, deren Leistung für die Grundmiete durch die ab Mai 2010 getroffene Neuregelung der Unterkunftskosten (Beendigung der Pauschalierung) erhöht wurde, diesen Erhöhungsbetrag rückwirkend seit 1. Juli 2009 erhalten“.

**Frage:**

Wie viel erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) liegen mit ihren Kosten für Unterkunft und Heizung, die sie von der AfK bekommen über der Angemessenheitsgrenze – wohlwissend, dass es Sachverhalte/Ausnahmen gibt, die die Werte des Ergebnisses „die Miete ist höher, als die Mietobergrenze“ verändern?

**Antwort:**

Das können wir rückwirkend nicht feststellen, da mittlerweile durch die jeweils neuen Regelungen bereits Rückrechnungen erfolgt sind. In dem Verfahren A2LL der BA sind die Fälle nicht gekennzeichnet. Das gilt auch für das neue Verfahren der rückwirkenden Überprüfung der Bescheide (s.o.).

**Frage:**

Welche Konsequenzen zieht der Magistrat aus den o.g. Beschlüssen des Sozialgerichts Kassel bezüglich der Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung?

**Antwort:**

Mit dem Institut für Wohnen und Umwelt (IWU) in Darmstadt wurde in einem Vorgespräch vereinbart, dass die Stadt das IWU mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, in dem

- das schlüssige Konzept der Stadt und
- die Datenerhebung für den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel

geprüft werden. Danach ist zu entscheiden, ob das schlüssige Konzept einschließlich oben genannter Mietspiegel ggf. mit Ergänzungen/Anpassungen angewendet wird oder weiterhin die MOG gem. den Tabellenwerten WoGG gelten.

Das Gutachten soll in ca. 3 – 4 Monaten vorliegen. Daher wurde die Übergangsregelung für 6 Monate befristet.



Dr. Barthel  
Stadtkämmerer